

Neufassung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), in Verbindung mit § 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie § 83 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bismark in ihrer Sitzung am 05.11.2025 die folgende Neufassung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz, Siegel, Rechtsstellung
- § 2 Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet
- § 3 Aufgaben des WVB
- § 4 Pflichten der Verbandsmitglieder
- § 5 Organe des WVB
- § 6 Verbandsversammlung
- § 7 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 8 Einberufung der Verbandsversammlung und Beschlussfähigkeit
- § 9 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung
- § 10 Niederschrift
- § 11 Vorsitzender der Verbandsversammlung
- § 12 Verbandsgeschäftsführer
- § 13 Einwohnerfragestunde
- § 14 Einspruchspflicht
- § 15 Verpflichtungsgeschäfte
- § 16 Wirtschaftsführung
- § 17 Wirtschaftsplan
- § 18 Verbandsumlagen
- § 19 Rechtsaufsicht
- § 20 Satzungen, Gebühren
- § 21 Beitritt, Ausschluss, Austritt
- § 22 Formwechsel oder Auflösung des WVB
- § 23 Aufbewahrung der Verbandsunterlagen, Einsicht
- § 24 Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 25 Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung
- § 26 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 27 Sprachliche Gleichstellung
- § 28 Außer- und In-Kraft-Treten
- Anlage 1 Mitgliederverzeichnis

§ 1

Name, Sitz, Siegel, Rechtsstellung

1. Der Wasserverband Bismark (künftig: WVB oder Verband) ist ein Zweckverband im Sinne des § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt den Namen „Wasserverband Bismark“.

2. Der WVB hat seinen Sitz in Bismark (Altmark), Landkreis Stendal.
3. Der WVB führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen der Ortschaft Bismark im Siegelinnenraum und der Umschrift „Wasserverband Bismark“.
4. Der WVB verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.
5. Der WVB besitzt Dienstherrenfähigkeit.

§ 2

Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet

1. Verbandsmitglieder sind die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark), die Hansestadt Gardelegen, die Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) und die Altmark-Käserei Uelzena GmbH.
2. Im Mitgliederverzeichnis werden alle Verbandsmitglieder mit ihren betroffenen Ortsteilen sowie die dem Verband übertragenen öffentlichen Aufgaben einschließlich natürlicher und juristischer Personen des Privatrechts aufgeführt. Das Mitgliederverzeichnis ist als Anlage 1 Bestandteil der Satzung. Der WVB führt das Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden.
3. Das Verbandsgebiet umfasst die Gemeindegebiete der Verbandsmitglieder, sofern nicht nur einzelne Ortsteile einer Mitgliedsgemeinde nach Maßgabe des Mitgliederverzeichnisses zum Verbandsgebiet gehören. In diesem Fall gehören jeweils nur die Gebiete der betreffenden Ortsteile der Mitgliedsgemeinde zum Verbandsgebiet.

§ 3

Aufgaben des WVB

1. Der WVB dient dem öffentlichen Wohl und erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
2. Der WVB erfüllt die hoheitliche Aufgabe der Schmutzwasserentsorgung im Verbandsgebiet, soweit diese von den Verbandsmitgliedern auf den WVB übertragen wurde und soweit dies die zentrale Beseitigung des Schmutzwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes sowie des in abflusslosen Sammelgruben anfallenden Schmutzwassers betrifft.
3. Nicht zu den Aufgaben des WVB gehört die Beseitigung des auf den privaten Grundstücken und den öffentlichen Verkehrsflächen sowie den sonstigen Flächen und Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers.
4. Der WVB kann für Kommunen oder Unternehmen im und außerhalb des Verbandsgebietes Aufgaben übernehmen. Dabei darf jedoch die Aufgabenerfüllung des WVB nicht gefährdet werden.
5. Das Recht und die Pflicht der beteiligten Gebietskörperschaften, die übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich des Satzungsrechts auszuüben, gehen auf den Verband über.
6. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der WVB Dritter bedienen.

§ 4

Pflichten der Verbandsmitglieder

1. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem WVB die Nutzung ihrer öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und sonstigen Grundstücke zur Verlegung seiner Schmutzwasserleitungen und

den dazugehörigen und sonstigen Anlagen unentgeltlich zu gestatten oder zur Erfüllung seiner Aufgaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

2. Die Verbandsmitglieder haben den WVB rechtzeitig über Maßnahmen, die Verbandsanlagen, insbesondere Straßenbaumaßnahmen, zu informieren und diese mit dem WVB abzustimmen. Im Regelfall erfolgt die Kostentragung nach dem Verursacherprinzip. Das Verbandsmitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass bestehende Rechte entsprechend geregelt werden.

§ 5

Organe des WVB

Organe des WVB sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

§ 6

Verbandsversammlung

1. Die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) hat 3 Stimmen in der Verbandsversammlung, die einheitlich als 1 Stimme abzugeben sind. Der Stimmführer und der Stellvertreter sind durch die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) namentlich zu benennen. Die Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde), die Hansestadt Gardelegen und die Altmark-Käserei Uelzena GmbH haben je 1 Stimme in der Verbandsversammlung.
2. Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter pro Stimme des jeweiligen Verbandsmitgliedes.
3. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied mit beratender Stimme.
4. Das Verbandsmitglied hat einen Vertreter und dessen Stellvertreter für die Dauer der für die Gemeinderäte geltenden Wahlperiode zu wählen. Der Stellvertreter vertritt den Vertreter des Verbandsmitgliedes im Verhinderungsfall. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt, es sei denn, sie werden vorzeitig abberufen. Die Vertreter sowie die Stellvertreter der Verbandsversammlung sind dem WVB schriftlich bekannt zu geben. Abweichend von Satz 1 hat die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) 3 Vertreter.
5. Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf aber mindestens jedoch 1-mal im Halbjahr zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn mindestens zweidrittel der Verbandsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies verlangen.
6. Dem Verlangen des Verbandsgeschäftsführers Verhandlungsgegenstände auf die Tagesordnung zu setzen ist zu entsprechen.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit nicht der Verbandsgeschäftsführer kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm die Verbandsversammlung bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.
2. Die Verbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:
 - (1) Erlass und Änderung der Verbandssatzung,
 - (2) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
 - (3) Erlass, Änderung und Aufhebung von Entsorgungsbedingungen
 - (4) Geschäftsordnung des Verbandes,
 - (5) Wahl und Abwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter,
 - (6) Wahl und Abwahl des Verbandsgeschäftsführers,

- (7) Anzeige der beabsichtigten Zuordnung des Amtes des Verbandsgeschäftsführers bei der oberen Kommunalaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor der Ernennung, sofern der Verbandsgeschäftsführer hauptamtlich als Beamter auf Zeit tätig wird,
 - (8) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Verbandsbediensteten ab der Entgeltgruppe 10 TVöD.
 - (9) Erlass und Änderung des Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes sowie des Finanzplanes,
 - (10) Feststellung des Jahresabschlusses, insbesondere die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes,
 - (11) Verwendung der für das Wirtschaftsjahr eingeplanten Finanzmittel
 - (12) Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
 - (13) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie zu Verpflichtungsermächtigungen, soweit deren Wert 50.000 Euro übersteigt,
 - (14) Vorschlag für die Benennung des Jahresabschlussprüfungsunternehmens,
 - (15) Festsetzung der Verbandsumlage,
 - (16) Vergaben nach VOB und VOL, wenn der Wert 300.000 Euro übersteigt,
 - (17) Verfügung über Verbandsvermögen, soweit es den Erwerb oder die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen den WVB betrifft, soweit sie den Betrag von 50.000,00 € überschreiten,
 - (18) Verpachtung von Einrichtungen des WVB sowie die Übertragung der Betriebsführung dieser Einrichtung auf Dritte,
 - (19) Beteiligung des WVB an privatrechtlichen Unternehmen sowie der Übertragung von Verbandsvermögen auf diese Unternehmen,
 - (20) Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzustellender Rechtsgeschäfte, soweit sie den Betrag bzw. Wert von 50.000,00 € überschreiten,
 - (21) Verträge mit Verbandsmitgliedern, Verbandsvertretern und dem Verbandsgeschäftsführer, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 50.000 Euro übersteigt,
 - (22) Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung,
 - (23) Verzicht auf Ansprüche des WVB und Abschluss von Vergleichen, soweit sie den Betrag von 20.000 Euro überschreiten,
 - (24) Beitritt von neuen Verbandsmitgliedern,
 - (25) Ausscheiden und Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
 - (26) Auflösung des Verbandes.
3. Die im Absatz 2 genannten Wertgrenzen sind Nettobeträge.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung und Beschlussfähigkeit

1. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie muss unverzüglich zusammentreten, wenn es mindestens 1/4 der Verbandsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
2. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Vertreter der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung und dazugehöriger Unterlagen, insbesondere Beschlusanträge, ein. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann die Verbandsversammlung ohne Frist und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
3. Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu machen.

4. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner dies erfordern.
5. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzung der Verbandsversammlung. Bei seiner Verhinderung tritt sein Stellvertreter und bei dessen Verhinderung das an Jahren älteste Mitglied der Verbandsversammlung an die Stelle. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn fest.
6. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zur Sitzung anwesend ist. Ebenso ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn bei einer Verletzung der Vorschriften über die Einberufung alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und keines der fehlerhaft geladenen Mitglieder den Einberufungsfehler rügt.
7. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
8. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

1. Abstimmungen erfolgen offen. Die Beschlüsse werden, soweit diese Satzung oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen (einfache Mehrheit) gefasst. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich durch den Stimmführer, im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter, abgegeben werden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Für die Änderung der Verbandssatzung, den Beitritt weiterer Mitglieder, das Ausscheiden oder den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmen erforderlich.
3. Wahlen werden nur in den gesetzlich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist die Person, für die im ersten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden Stimmen abgegeben worden ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandsversammlung zu ziehen hat.

§ 10

Niederschrift

Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens die Zeit, den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmung und Wahlen enthalten. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes können verlangen, dass ihre Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden. Jede Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 11

Vorsitzender der Verbandsversammlung

1. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung wird aus der Mitte der Verbandsversammlung unter Beachtung des Absatzes 3 gewählt. Ebenso wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte unter Beachtung des Absatzes 3 einen Stellvertreter, der den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Verhinderungsfall vertritt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt, es sei denn sie werden vorzeitig abgewählt.
2. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.
3. Natürliche und juristische Personen des Privatrechts können nicht als Vorsitzender oder Stellvertreter der Verbandsversammlung gewählt werden.

§ 12

Verbandsgeschäftsführer

1. Der Verbandsgeschäftsführer muss mindestens über die Befähigung zur Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt oder Jurist oder über ein Fachhochschulabschluss der Fachrichtung (Ab-)Wasserwirtschaft, Siedlungswasserwirtschaft, Bauingenieurwesen, Umwelttechnikingenieurwesen bzw. einen vergleichbaren Abschluss verfügen.
2. Die Stelle des Verbandsgeschäftsführers ist öffentlich auszuschreiben. Davon kann bei einer erneuten Bestellung durch Beschluss mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandssatzung des WVB abgesehen werden. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein Stellvertreter treffen eine Vorauswahl zur Feststellung der Befähigung der Bewerber.
3. Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband. Er leitet die Verwaltung des Verbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch diese Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind.
4. Der Verbandsgeschäftsführer wird für die Dauer von sieben Jahren von der Verbandsversammlung gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Er soll zum hauptamtlichen Beamten auf Zeit ernannt werden. § 40 des Landesbeamtengesetzes findet keine Anwendung. Der Verbandsgeschäftsführer scheidet mit Ablauf der Wahlperiode aus seiner Funktion aus.
5. Er ist hauptberuflich tätig.
6. Die vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung möglich. Der Antrag bedarf der Begründung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Im Fall einer vorzeitigen Abwahl aus der Organstellung gilt die Regelung des § 12 Absatz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA).
7. Die Verbandsversammlung beauftragt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer einen Bediensteten des Verbandes mit seiner Vertretung.
8. Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Verbandes.
9. Der Verbandsgeschäftsführer ist ständiges Mitglied der Verbandsversammlung mit beratender Stimme und nimmt grundsätzlich an allen Sitzungen teil. Er hat das Recht und die Pflicht, in der Verbandsversammlung zu allen Angelegenheiten zu sprechen und/oder

auf Verlangen in allen Angelegenheiten Auskunft zu erteilen. Er kann dieses Recht und die Pflicht vertretungsweise auf Verbandsbedienstete übertragen.

10. Der Verbandsgeschäftsführer ist befugt Entscheidungen zur Vergabe von Bauaufträgen und mit Baumaßnahmen verbundenen Lieferaufträgen gemäß VOB bzw. VOL im Rahmen des beschlossenen und genehmigten Wirtschaftsplanes zu treffen und die entsprechenden Verträge abzuschließen.
11. Der Verbandsgeschäftsführer entscheidet über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Verbandsbediensteten bis zur Entgeltgruppe 9c TVöD.
12. Der Verbandsgeschäftsführer hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten. Er ist für deren Vollzug verantwortlich.
13. In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsgeschäftsführer anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind den Vertretern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung aufzunehmen.
14. Dem Verbandsgeschäftsführer werden nachstehende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:
 - (1) Verfügung über das Verbandsvermögen, insbesondere Schenkungen und Darlehen, und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, bis zu einem Vermögenswert von 50.000 Euro,
 - (2) Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzustellender Rechtsgeschäfte, bis zu einem Vermögenswert von 50.000 Euro,
 - (3) Verträge mit Verbandsmitgliedern, Verbandsvertretern und dem Verbandsgeschäftsführer aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder Geschäfte der laufenden Verwaltung deren Vermögenswert 50.000 Euro nicht übersteigt,
 - (4) Verzicht auf Ansprüche des WVB und Abschluss von Vergleichen, soweit sie den Betrag von 20.000 Euro nicht überschreiten,
 - (5) über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Vermögenswert von 50.000 Euro,
 - (6) Vergaben von Bauleistungen sowie Dienst- und Lieferleistungen bis zu einem Vermögenswert von 300.000 Euro.

§ 13

Einwohnerfragestunde

1. Der WVB führt in jeder ordentlichen Sitzung der Verbandsversammlung eine Einwohnerfragestunde durch. Die Fragestunde soll die Gesamtdauer von 45 Minuten nicht überschreiten. Sollte die Zeit der Einwohnerfragestunde zur Beantwortung aller Fragen nicht ausreichen, erfolgt eine schriftliche Beantwortung der verbliebenen Einwohnerfragen in der Regel durch den Verbandsgeschäftsführer.
2. Gemäß § 16 Absatz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) wird den im Verbandsgebiet wohnenden Personen sowie natürlichen und juristischen Personen, die im Verbandsgebiet Grundstücke besitzen oder ein Gewerbe betreiben, ermöglicht in Angelegenheiten des Verbandes Fragen zu stellen. Die fragenstellende Person muss die Anforderungen nach Absatz 2 Satz 1 nachweisen.
3. Die Frage darf nur eine thematische Angelegenheit behandeln und sollte eine kurze Beantwortung ermöglichen. Die Frage muss einen erkennbaren Bezug zum WVB haben. Die fragenstellende Person hat die Möglichkeit bis zu zwei Nachfragen zu ihrer Frage zu stellen.
4. Der Verbandsvorsitzende kann Fragen, die dem Bezug zum WVB nicht entsprechen, zurückweisen.

5. Im Rahmen der Einwohnerfragestunde besteht kein Anspruch auf eine zusätzliche schriftliche Stellungnahme.

§ 14

Einspruchspflicht

Der Verbandsgeschäftsführer muss Beschlüssen der Verbandsversammlung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese gesetzwidrig sind. Er kann Beschlüssen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese für den WVB nachteilig sind. Der Widerspruch muss binnen zwei Wochen schriftlich eingelegt und begründet werden. Er hat aufschiebende Wirkung. Verbleibt die Verbandsversammlung bei erneuter Verhandlung bei diesem Beschluss und ist nach Ansicht des Verbandsgeschäftsführers der neue Beschluss gesetzwidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einholen. Unterlässt der Verbandsgeschäftsführer den Widerspruch gegen gesetzwidrige Beschlüsse vorsätzlich oder grob fahrlässig, so hat er dem Verband den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 15

Verpflichtungsgeschäfte

1. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsgeschäftsführer handschriftlich unterzeichnet sind.
2. Die Schriftform des Absatzes 1 gilt nicht für Erklärungen in Geschäfte der laufenden Verwaltung oder aufgrund einer in der Form des Absatzes 1 ausgestellten Vollmacht.

§ 16

Wirtschaftsführung

1. Die Vorschriften der §§ 15 bis 19 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe gelten für den WVB entsprechend.
2. Enthält der Wirtschaftsplan Kreditaufnahmen oder Verpflichtungsermächtigungen, bedürfen diese der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal.

§ 17

Wirtschaftsplan

1. Der WVB hat für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und zu beschließen.
2. Wirtschafts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr vom 01.01. bis 31.12.

§ 18

Umlagen

1. Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Umlage, wenn die Erträge die Aufwendungen nicht decken.
2. Es ist die Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes mit seinem Verbandsgebiet maßgeblich für die Umlage, die das Landesamt für Statistik am 31.12. des vorletzten Jahres ermittelt hat. Der Umlagebedarf wird nach dem Verhältnis der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu den Einwohnern des einzelnen Verbandsmitgliedes, für den der Verband Aufgaben wahrnimmt, verteilt.

§ 19

Rechtsaufsicht

1. Gemäß vom § 17 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) ist die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal zuständig.
2. Für die örtliche Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal zuständig.
3. Für die überörtliche Prüfung ist der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt zuständig.

§ 20

Satzungen, Gebühren

1. Der WVB erlässt zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs bezüglich öffentlicher Einrichtungen Satzungen.
2. Der WVB erhebt zur Deckung seiner Aufgaben Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungsbeträge auf der Grundlage seiner Satzungen, soweit nicht privatrechtliche Entgelte erhoben werden.

§ 21

Beitritt, Ausschluss, Austritt

1. Ein Beitritt weiterer Kommunen oder natürliche und juristische Personen des Privatrechts ist auf Antrag möglich, wenn es für die Erreichung des Zwecks von besonderer Bedeutung ist.
2. Einzelheiten zu den Bedingungen des Beitritts sind in einem schriftlichen Vertrag festzusetzen.
3. Die Kündigung/der Austritt einer natürlichen und juristischen Person des Privatrechts kann schriftlich mit 4-wöchiger Frist erfolgen. Ein erneuter Antrag auf eine Mitgliedschaft kann frühestens nach 5 Jahre zum Ende des Austrittsjahres (31.12.) erfolgen. Die anfallenden Kosten sind auch bei einer Ablehnung durch das antragstellende Unternehmen zu tragen.
4. Die Kündigung (Austritt eines kommunalen Verbandsmitgliedes) ist zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt 10 Jahre zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf eines Beschlusses der Vertretungskörperschaft des Mitgliedes.
5. Für die Abwicklung des Ausscheidens ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Verband zu schließen. Dieser Vertrag muss Regelungen über einen Anteil am Vermögen und an den Schulden sowie die Belastung des WVB, welche vom Finanzamt durch den Austritt erhoben werden, enthalten. Der Vertrag muss durch die Aufsichtsbehörde genehmigt werden.
6. Ein Mitglied kann die Mitgliedschaft jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn sich die Verhältnisse seit Beginn der Mitgliedschaft des kündigenden Verbandsmitgliedes im WVB so wesentlich geändert haben, dass unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen sowohl des Verbandsmitgliedes als auch des WVB die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zumutbar ist. Nicht zumutbar ist die Mitgliedschaft für ein Verbandsmitglied erst dann, wenn nachweislich seine Existenz oder seine Aufgabenerfüllung durch den WVB gefährdet würde, zwischen Leistung und Nutzen ein unzumutbares Missverhältnis besteht, ein übermäßiger Kostenaufwand für die zu erledigende Aufgabe entsteht und alle Möglichkeiten des Interessenausgleiches über den WVB erfolglos ausgeschöpft sind. Ein wichtiger Grund liegt nicht vor bei Nichterfüllung bestimmter Erwartungen, Enttäuschungen über die Entwicklung des WVB, Änderung des Umlageschlüssels mit stärkerer Belastung von Verbandsmitgliedern.
7. Der WVB haftet nicht für Schäden der Bürger durch eine neue Mitgliedschaft des austretenden Verbandsmitgliedes in einem anderen Verband.
8. Fällt ein Verbandsmitglied durch Eingliederung in eine andere Körperschaft durch Zusammenschluss, durch Auflösung oder aus sonstigen Gründen weg, tritt die Körperschaft des öffentlichen Rechts in die Rechtsstellung nur mit der Stimmenzahl des wegfallenden Verbandsmitgliedes ein.

9. Die Verbandsversammlung entscheidet per Beschluss über den Austritt.
10. Der Austritt bedarf der Genehmigung der entsprechenden Kommunalaufsichtsbehörden.

§ 22

Formwechsel oder Auflösung des WVB

1. Führt das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern dazu, dass nur noch ein Verbandsmitglied verbleibt, kann das verbleibende Verbandsmitglied den Formwechsel des Zweckverbandes in eine Anstalt des öffentlichen Rechts oder eine Kapitalgesellschaft beschließen. Der Beschluss über den Formwechsel ist der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen
2. Die Verbandsversammlung kann die Auflösung des WVB beschließen, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den WVB nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder der Fortbestand des WVB aus anderen Gründen nicht mehr erforderlich ist.
3. Der Verband ist aufzulösen, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung die Auflösung des Verbandes beschließt.
4. Die Auflösung ist vom WVB unter Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche öffentlich bekannt zu machen. Der WVB gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.
5. Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Abwicklung durch zwei von der Verbandsversammlung zu bestimmende Liquidatoren. Das Vermögen und die Schulden werden unter die Verbandsmitglieder nach dem Verteilerschlüssel der Verbandsumlage verteilt.
6. Können sich die Verbandsmitglieder nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel 12 Monate beträgt, über eine Abwicklung einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal in Abstimmung/Einbeziehung mit der Kommunalaufsichtsbehörde des Altmarkkreises Salzwedel die erforderlichen Bestimmungen.
7. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
8. Etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse und der Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Verbandes hierbei ergeben, werden nach dem Verhältnis der Verbandsumlage auf die Verbandsmitglieder abgewälzt. Das vorhandene Personal wird nach dieser Maßgabe von den Trägern des Verbandes übernommen, sofern nicht ein anderer Träger das vorhandene Personal übernimmt.
9. Die Auflösung des WVB ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 23

Aufbewahrung der Verbandsunterlagen, Einsicht

1. Nach der Beendigung der Abwicklung werden die Bücher und Schriften des WVB bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal aufbewahrt.
2. Die Verbandsmitglieder und ihre Rechtsnachfolger haben das Recht bis zu 10 Jahre nach der Auflösung des WVB die Unterlagen des WVB einzusehen und zu benutzen. Die Frist von 10 Jahren beginnt mit dem Ende des Jahres (31.12) der Auflösung des WVB.

§ 24

Ehrenamtliche Tätigkeit

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung sowie die Vertreter der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für die Durchführung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit gelten die jeweils gültigen kommunalrechtlichen Vorschriften sinngemäß.

§ 25

Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

1. Wer ehrenamtlich tätig ist, hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und seines Verdienstausfalles.
2. Ehrenamtlich Tätigen kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden. Näheres regelt die Entschädigungssatzung.

§ 26

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen werden auf der Internetseite des WVB unter der Internetadresse <https://www.wv-bismark.de/verband/satzungen> und der Angabe des Bereitstellungstages bekanntgegeben, soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt. Auf die erfolgte Bekanntmachung wird unverzüglich im Amtsblatt für den Landkreis Stendal und im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel, nachrichtlich unter Angabe der Internetseite, unter der die Satzung bereitgestellt wurde, hingewiesen. Die Satzungen können beim WVB, Wartenberger Chaussee 13, 39629 Bismark (Altmark) während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
2. Eignen sich Bestandteile von Satzungen (Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungen) auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht zur Bekanntmachung nach Absatz 1, so wird die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des WVB, Wartenberger Chaussee 13, 39629 Bismark (Altmark) während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf Ersatzbekanntmachungen wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im Internet unter der Internetadresse <https://www.wv-bismark.de/verband/bekanntmachungen> spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegfrist beträgt sieben Tage, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegezeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
3. Wirtschaftspläne werden mit dem Teil, der die Festsetzungen des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes, der Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes sowie den Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen, des Höchstbetrages des Kassenkredites, des Umlaufbedarfes und der Verteilung der Umlage auf die einzelnen Verbandsmitglieder enthält auf der Internetseite des WVB unter der Internetadresse <https://www.wv-bismark.de/verband/bekanntmachungen> und der Angabe des Bereitstellungstages bekannt gegeben. Auf die erfolgte Bekanntmachung wird unverzüglich im Amtsblatt für den Landkreis Stendal und im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel, nachrichtlich unter Angabe der Internetseite, unter der der Wirtschaftsplan bereitgestellt wurde, hingewiesen. Der Wirtschaftsplan einschließlich des Erfolgs- und Vermögensplanes sowie die Stellenübersicht ist an sieben Tagen beim WVB, Wartenberger Chaussee 13, 39629 Bismark (Altmark) während der Öffnungszeiten einzusehen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.
4. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlungen erfolgt auf der Internetseite des WVB unter der Internetseite <https://www.wv-bismark.de/verband/bekanntmachungen>. Die Bekanntmachung ist mit der Bereitstellung unter der Internetseite bewirkt. Auf die erfolgte Bekanntmachung wird

unverzüglich in der regionalen Tagespresse nachrichtlich unter Angabe der Internetseite, unter der die Bekanntmachung bereitgestellt wurde, hingewiesen.

5. Alle übrigen Bekanntmachungen unter anderem der Jahresabschluss und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers werden auf der Internetseite des WVB unter der Internetadresse <https://www.wv-bismark.de/verband/bekanntmachungen> bekannt gemacht. Auf die erfolgte Bekanntmachung wird unverzüglich im Amtsblatt für den Landkreis Stendal und im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel nachrichtlich unter Angabe der Internetseite, unter der die Bekanntmachung bereitgestellt wurde, hingewiesen.

§ 27

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 28

Außer- und In-Kraft-treten

1. Die Satzung tritt am 01. Januar 2026 mit Ausnahme des § 6 Absatz 2 in Kraft. Der § 6 Absatz 2 tritt mit der nächsten Wahl der Gemeinderäte im Jahre 2029 in Kraft.
2. Die § 6 Absatz 1, § 6 Absatz 4 Satz 4 und § 9 Absatz 1 Satz 3 treten mit der nächsten Wahl der Gemeinderäte im Jahre 2029 außer Kraft.
3. Mit der nächsten Wahl der Gemeinderäte im Jahre 2029 wird in der Anlage 1 die Vertreteranzahl der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) von 3 auf 1 geändert.
4. Die Verbandssatzung in der Fassung 2020 des WVB vom 26. Oktober 2020 zuletzt geändert am 20.02.2025 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Bismark, den 05.11.2025

Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Anlage 1

Mitgliederverzeichnis des Wasserverbandes Bismark

Einheitsgemeinde	Ortsteil / Gemeinde	Vertreteranzahl	Stimmenanzahl
Stadt Bismark (Altmark)	Arensberg	3	1
	Berkau		
	Biesenthal		
	Bismark		
	Büste		
	Döllnitz		
	Holzhausen		
	Könnigde		
	Kremkau		
	Meßdorf		
	Poritz		
	Schönebeck		
	Späningen		
	Wartenberg		

Hansestadt Gardelegen	Lindstedt	1	1
	Lindstedterhorst		
	Lotsche		
	Seethen		
	Wollenhagen		

Stadt Kalbe (Milde)	Karritz	1	1
	Neuendorf am Damm		

Natürliche und juristische Personen des Privatrechts:

Altmark-Käserei Uelzena GmbH	Sitz: Bismark	1	1
---	---------------	---	---